

Eigentümerstrategie: Hardwasser AG

2017

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie

- ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats.
- richtet sich an den Verwaltungsrat der Hardwasser AG und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor.
- gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen.
- formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an die Hardwasser AG mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung.
- legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest.
- ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der Hardwasser AG.

Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fest.

Geltungsdauer

Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.

Status / Stossrichtung

Status

Beteiligung halten

Stossrichtung

Bei einer verstärkten Regionalisierung der Wasserversorgung in BL könnte der Kanton einen Teil seiner Beteiligung an regionale Trägerschaften abgeben. Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich die an die Hardwasser AG angeschlossenen Gemeinden zu 2 bis 3 Wasserversorgungs-Zweckverbänden zusammenschliessen. Das Besitzverhältnis BS: BL soll paritätisch (50:50) bleiben.

Raison d'être der Beteiligung

Nach § 114 Verfassung BL sorgt der Kanton für die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs. Gemäss § 2 Wasserversorgungsgesetz soll der Kanton hierfür auch Anlagen zur regionalen Wasserbeschaffung errichten und betreiben (Absatz 2 Buchstabe c). Sofern es zweckmässig ist, soll der Kanton die Aufgaben der Wasserbeschaffung an Gemeinden, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Genossenschaften oder Private delegieren (Absatz 5). Die Hardwasser AG bezweckt die Gewinnung von natürlichem und künstlich angereichertem Grundwasser in der Hard zu Trinkwasser und die Aufbereitung von Rheinwasser zu Brauchwasser für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Art. 2 Hardwasser-Gründungsvertrag).

Eigentümer:

40.8% Kanton Basel-Landschaft

9.2% interessierte basellandschaftliche Gemeinden

40% Basel-Stadt/IWB

10% Bürgergemeinde Basel



Leitgrundsätze

Die Wasserversorgung ist wegen ihrer lebenswichtigen Bedeutung vom Kanton und den Gemeinden möglichst wirtschaftlich und zweckmässig zu betreiben (§ 1 Grundsatz, Wasserversorgungsgesetz). Die Hardwasser AG muss heute und in Zukunft eine ausreichende Trinkwasserversorgung der angeschlossenen Wasserversorgungen gewährleisten. Dies gilt für den Normalbertrieb, bei Trockenheit mit Spitzenbedarf, bei Ausfällen einzelner kommunaler Anlagen und bei grossräumigen Grundwasserverschmutzungen (wie z.B. beim Hochwasser 2007 im Birstal). Gemäss kantonaler Wasserversorgungsplanung (Planungshorizont 2030) ist dafür im regionalen Kontext eine maximale Leistung von 75'000 m³ /Tag erforderlich.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele

Versorgung der angeschlossenen Gemeinden mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser, dass zu einem wettbewerbsfähigen Preis produziert wird.

Wirtschaftliche Ziele

- Deckung sämtlicher Kosten durch die Hardwasser AG (Vollkosten, inkl. Projekte, Investitionen für Sanierungen und Erweiterungen etc.)
- Zusätzliche Mittel der Kantone BL und BS für Investitionen und Projekte sind nur in ausserplanmässigen Ausnahmefällen einzusetzen

Governance

Corporate Governance

Gemäss Art. 13 der Statuten und Art. 13 Hardwasser-Gründungsvertrag haben die beiden Kantone BS und BL je Anspruch auf 3 der insgesamt 8 Sitze im Verwaltungsrat. Je ein Sitz ist der Gesamtheit der BL-Gemeinden und der Bürgergemeinde Basel zuerkannt. Die Wahlvorschläge der Kantone sind für die Generalversammlung verbindlich. Der Regierungsrat BL kann von den ihm zustehenden Sitzen weitere den BL-Gemeinden überlassen. Davon wurde Gebrauch gemacht, so dass heute auch die Gemeinde Muttenz, die Gemeinde Allschwil und das Wasserwerk Reinach und Umgebung einen Verwaltungsratssitz haben. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung der Marktsituation die Entschädigung fest.

Risikomanagement

Die Hardwasser AG:

- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Jahresberichterstattung (bei nicht strategisch wichtigen Beteiligungen).

Berichterstattung

Die Jahresberichterstattung der Hardwasser AG erfolgt jeweils im Juni anlässlich der Generalversammlung durch Publikation des Jahresberichtes.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Vertrag vom 26. November 1954 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt betreffend Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Trinkwassergewinnungsanlagen in der Hard (Hardwasser-Gründungsvertrag) (LRV 2000-158); Gesetz vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz, SGS 455); Regionale Wasserversorgungsplanung Kanton BL – Region 1, Leitbild und Massnahmenplanung, Amt für Umweltschutz und Energie, 14. Januar 2013; Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 (SGS 314); Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12.12.2017 (SGS 314.11).

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2020-826 vom 9. Juni 2020 verabschiedet.